

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert zwei und neunzigstes Stück.

Viertes Quartal.

Luzern, Montags den 22. October 1798.

Gesetzgebung.

Senat, 12. Oktober.

(Fortsetzung.)

Lüthi v. Sol. sagt, in dergestrigen Sitzung habe der grosse Rath erklärt: der Finanzminister habe sein Zutrauen nicht verloren; er wisse nicht aus welcher Absicht eine solche Erklärung gethan worden; ob er sich vom Senat trennen wolle, oder ob blos Schmeichelei dabei obwalte? eine solche Erklärung von einem Theil des gesetzgebenden Corps könnte Folgen haben: die Wahl der Minister betreffe nur das Direktorium; der grosse Rath könnte auch eine entgegengesetzte Erklärung thun, und das sei Eigrif in die Gewalt des Direktoriums; der Senat habe aber in gestriger Sitzung, bei Anlaß der Ablesung der Bothschaft des Direktoriums, den schönen Bund der Eintracht mit dem grossen Rath in Besorgung des gemeinen Wohls erneuert: um also auch dermalen sich von dem grossen Rath nicht zu trennen einerseits, anderseits aber um in den Schranken unsrer Gewalt zu bleiben, trage er an, in dem Verbalprozeß ehrenvolle Meldung zu thun, daß der Minister Finsler durch das Zutrauen, das in ihm gesetzt wird, fernerhin auf seinem mühevollen Posten verbleiben will.

Erauer unterstützt Lüthi und bezeugt seinen Beifall über das Betragen des Direktoriums, so wie über die unermüdete Arbeitsamkeit des Minister Finslers.

Bertholdet kann nicht bestimmen; er begreift nicht, warum Finsler seine Entlassung begeht, noch warum der grosse Rath erwähnte Erklärung gethan habe; dem Direktorium stehe allein das Recht zu, eine ministerielle Entlassung anzunehmen oder nicht anzunehmen; übrigens habe man keine offizielle Anzeige von dem, was im Direktorium vorgegangen sei, und ohne eine solche siehe es dem Senat nicht zu, etwas zu beschließen, und man müsse darüber zur Tagesordnung schreiten.

Muret dankt Lüthi, den irregulären Akt des grossen Raths gerügt zu haben; das gesetzgebende Corps

dürfe sich in die Akten der Regierung nicht einmischen; diese müsse in ihren Verrichtungen gänzlich unabhängig seyn; in dem gegenwärtigen Fall müsse weder Beifall noch Misbilligung statt finden; nur individualiter könne man seinen Beifall dem würdigen Minister, von dem die Rede ist, bezeugen; er unterstützt die Tagesordnung.

Genthard kann dem Antrag, zur Tagesordnung zu schreiten, nicht Beifall geben. Die offizielle Anzeige sei nicht nöthig, man dürfe nur in dem Verbalprozeß erwähnen, auf die Anzeige eines Mitgliedes habe der Senat seine Freude über die Verfügung des Direktoriums, den B. Finsler an seiner Stelle zu erhalten, durch ehrenvolle Meldung im Protokoll zu bezeugen, beschlossen. Übrigens glaube er nicht, daß der Minister aus Empfindlichkeit habe Verzicht thun wollen, er kenne die Bescheidenheit dieses rechtschaffenen, thatigen und einsichtsvollen Ministers zu gut.

Pfyffer glaubt, auch hier müsse man den Grundsätzen getreu bleiben; diese fordern gänzliche Trennung der Gewalten; wird der Senat diesmal über Beibehaltung des Ministers Beifall bezeugen, so könnte er in einem andern Fall seine Misbilligung bezeugen, dies würde Einnischung in eine fremde Gewalt seyn; dadurch würde alle Verantwortlichkeit des Direktoriums in Absicht auf die Wahl tückiger und rechtschaffener Minister, und der Folgen einer solchen Wahl wegfallen; übrigens läßt er den persönlichen und ministeriellen Eigenschaften des Ministers alle Gerechtigkeit widerfahren.

Rubli glaubt der Senat könne nicht gleichgültig bleiben, ob der mehr erwähnte würdige Minister seinen Posten beibehalte oder nicht; er unterstützt Lüthi v. Sol.

Erauer, der das Wort über ein Factum noch einmal begeht, glaubt: die Responsabilität des Direktoriums würde dadurch keineswegs gehoben, wenn in dem Verbalprozeß blos ehrenvolle Meldung nach Lüthis Antrag gemacht werde. Nun trägt Lüthi v. Sol. eine Redaction vor: der Senat habe mit groß-

sem Vergnügen vernommen, daß der Minister Finsler dem Verlangen des Directoriuns, ihn an seiner Stelle zu erhalten, entsprochen habe. Berthollet aber, der die Frage im allgemeinen und in ihren möglichen Folgen betrachtet wissen will, widersezt sich dieser Redaction. Endlich wird durch Stimmenmehrheit zur Tagesordnung geschritten.

Kücht glaubt, die Tagesordnung müsse motiviert seyn, sonst würde dem Minister wehe gethan werden. Man beschließt die Tagesordnung im Protokoll auf folgende Weise zu motiviren:

»Ein Mitglied macht den Antrag, der Senat soll erklären, wie er mit Vergnügen vernommen habe, daß es dem Directoriun gelungen sey, den B. Finanzminister Finsler an seinem Platze zu behalten, dessen er sich durch die gegebne Demission entledigen wollte; die Versammlung geht über diesen Antrag zur Tagesordnung, motivirt daß der Senat auf keine Weise sich mit etwas beladen wolle, welches dem Directoriun einzig zukommt.“

Grosser Rath, 13. October.

Präsident: Suter.

Hämeler legt im Namen einer Commission einen Rapport über die seit dem 1. Merz ausgewanderten Helvetier vor. Cartier fodert URGENTERKLÄRUNG und daß dieser Rapport gleich nach der Behandlung des Feodalechtrapports in Berathung gezogen werde. Hämeler fodert, daß der Rapport 6 Tage auf dem Bureau liegen bleibe. Cartiers Antrag wird angenommen.

Carmintran begehrte, daß das Volksblatt, welches beschlossen wurde, endlich erscheine, und auch in französischer Sprache herauskomme. Nuce folgt eifrig und versichert, daß Unterricht des Volks höchst wichtig sei, indem das falsche Gericht allgemein verbreitet ist, daß chestens eine Aushebung aller jungen Leute vom 16 bis zum 24 Jahr statt habeu werde. Cusitor will das Directoriun befragen, warum das Volksblatt so viele Schwierigkeiten leide. Huber glaubt, dieses Volksblatt erscheine wirklich, wenn aber dieses nicht der Fall ist, so stimmt er Cusitor bei. Schlumpf weiß, daß wenigstens das Volksblatt nicht verbreitet genug ist, und folgt also Hubern. Nuce sagt, wenn das Volksblatt auch wirklich deutsch erscheint, so erscheint es doch nicht französisch, und da gleiche Brüder gleiche Rappen haben sollen, so unterstützt er Carmintran. Weber fodert Tagesordnung, weil er bestimmt weiß, daß schon 9 Nummern des Volksblatts erschienen sind. Huber beharrt auf der Bothschaft ans Directoriuns zur Einladung für Beschleunigung des Volksblatts und auf der Erklärung, daß dasselbe in allen helvetischen Sprachen erscheinen müsse. Dieser Antrag wird angenommen.

Graf sagt, da so viele Lügen allgemein verbreit-

tet und das Volk dadurch betrogen wird, so begehrer, daß das Directoriun eingeladen werde, alle öffentlichen Authoritäten für alle falschen Gerüchte verantwortlich zu machen, die sie nicht der obersten Gewalt anzeigen. Augspurger folgt, und erzählt einige falsche Gerüchte, die er vernommen hat. Nuce folgt ganz Graf und beklagt, daß Niemandem in Helvetien die Passe abgesondert werden. Escher sagt, damit die Passe abgesondert werden können, muß das Directoriun in den Fall gesetzt werden, Polizeiwachten einzurichten zu können, denn weder Statthalter noch Agenten können auf den Straßen Wacht stehen; um das Directoriun in den Fall zu setzen, Polizeiwachen einzurichten, bedarf es Geld; um ihm dieses zu verschaffen, muß die Republik organisiert werden; um diese zu organisieren, müssen wir Gesetze machen, statt uns mit Gerüchten und Stadtmeldungen zu beschäftigen, und da es besser ist, die vorhandenen Autoritäten besorgen ihre eigentlichen Geschäfte, statt auf den Straßen und Brücken und Markten den falschen Gerüchten nachzuspuren, um ja nicht Gefahr zu laufen, für eines derselben, welches sie nicht erhaschen können, verantwortlich zu seyn, so fodere ich über alle diese unsern Geschäften ganz fremde Motionen und Berichte die Tagesordnung.

Cusitor begehrt Niedersezung einer Commission, um über diesen Gegenstand in 3 Tagen Rapport zu machen. Weber glaubt, man müsse auf Grafs Bemerkungen volles Gewicht setzen, daher begehrt er Einladung ans Directoriun, auf falsche Gerüchte aufmerksam zu seyn, und das Dekret der Passe gehörig zu handhaben. Cartier folgt und klagt über den Moderatismus, der in unsrer Republik herrsche, indem er noch von keinem einzigen Gestraften gehört habe. Pellegrini folgt Eschern. Graf beharrt stark und glaubt, diese häufigen Lügen seyen Beweise, daß wieder schlimme Absichten in Thatigkeit sind. Huber glaubt, wir haben uns weder mit Gerüchten noch mit Gerüchten von Gerüchten zu beschäftigen, und ein solcher Vorschlag sei durchaus unausführbar, und könnte das schwantendste Gesetz veranlassen; er weiß, daß an vielen Orten über zu grosse Strenge des Directoriuns geklagt wird, also sind alle solche Angaben unbestimmt und widersprechend, wir können uns auf die Vorzüglichkeit unsres Directoriuns verlassen, also gehen wir unsern Weg und lassen das Directoriun den seinen gehen, und so folge ich ganz Eschers vorgeschlagener Tagesordnung.

Carrard kann Grafs und Nuces Anträge nicht so unbedeutend finden, und wundert sich über die allgemeine Nachlässigkeit, die in Rücksicht der Polizei über Reisende herrsche; er glaubt, der Grund davon liege in einer Unvollständigkeit unsres Passgesetzes, dem er den §. beizufügen wünscht, daß niemand in Helvetien ohne Paß reisen soll; das gleiche zeigt sich auch in Rücksicht auf Verbreitung von bösen Gerüch-

ten und gegenrevolutionären Schriften, gegen die durchaus einige Maßregeln genommen werden sollten, daher begeht er Niedersezung einer Commission, welche bis Montag ein Gutachten vorlege.

Legler fühlt sich gedrungen, Graf zu unterstützen, denn unsre Gewalten sind immer noch in einem süssen Schlummer, und die Hauptwerkstätten der Lügen sind wahrscheinlich in der Schweiz selbst und nicht im Auslande, daher ist das Passreglement hierbei undienlich; er will daher das Direktorium zur größten Sorgfalt einladen. Suter würde Eschern und Hubern folgen, wenn die Republik schon in ihrem gehörigen Gleichgewicht wäre, allein wenn er über jene Verge hinsicht und an das denkt, was dort geschah, vielleicht durch ähnliche Nachlässigkeit geschah, dann kann er nicht anders als Carrard bestimmen, dessen Antrag angenommen und in die Commission geordnet wird: Graf, Carrard und Trösch.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt an, daß sich im Gesetz vom 25. August über die Besiegung der Akten eine Ungleichheit zwischen der französischen und der deutschen Redaktion eingeschlichen habe, und fragt, welche dieser beiden Redaktionen die achte sei. Nuce will die deutsche Redaktion der französischen gleich machen, und also statt des Worts Verwaltungskammer das Wort Administration der Polizei einschieben. Secretan folgt Nuce. Koch glaubt, das Wort Administration der Polizei sei nicht deutlich genug, und will bestimmen, alle öffentlichen Authorityn können ihre Akten selbst besiegen, und wünscht, daß auch im französischen Text diese Abänderung getroffen werde. Huber folgt ganz Kochs Bemerkungen und Antrag, welcher angenommen wird.

Wegen Mangel an Rapporten werden Petitionen behandelt.

Konrad Blattmann von Diegden, Sebastian Schaubli von Oberdorf, Joh. Spieß von Bremlingen und Rudolf Gass von Lieftall begehren Entschädigungen für ihre Wirthsrechte, welche sie alle vor weniger Zeit kauften; zwei aus ihnen von den Gemeinden. Auf Cartiers Antrag werden diese Petitionen dem Senate zugeschickt.

Die Gemeinde Montprevegre macht in einer Petition Beobachtungen über ihr Tafernenrecht, ohne bestimmt auf etwas anzutragen. Auch diese Petition wird auf Jomini's Antrag an den Senat gesandt.

Joh. Streit von Grafenried, Distrikt Laupen, reklamirt wider ein Urtheil des Distriktsgerichts, welches ihn für Weinausschenken strafte. Er sagt er habe es gethan um sich für den Wein zu entschädigen, den ihm die Franken austranken. Auf Eustors Antrag wird zur Tagesordnung geschritten, weil die Appellation vom Distriktsgericht nicht an den Gesetzgeber gehe.

Die Gemeinde Regensberg und der Wirth von

Dielstorf, Canton Zürich, begehren Entschädigungen für Tafernenrechte. An den Senat gewiesen.

Andreas Wagner von Unterholz, Distrikt Wangen, bittet um Erlaubnis ein Badhaus errichten zu dürfen, welches zur Badezeit Tafernenrecht besitze. Cartier glaubt, daß die Gesetzgeber alles begünstigen müssen, was zur Gesundheit beitrage, und will ihm darum das erste Begehr bewilligen. Mit dem Wirthsrecht müsse er sich nach den Gesetzen richten. Nuce und Eustor unterstützen Cartiers Antrag, welcher beschlossen wird.

J. J. Waser, Müller von Neuforn, Et. Zürich, und Samuel Schwab, Müller von Ach, Distrikt Büren, welcher letzter das Zwangrecht besitzt, begehren jeder einen neuen Mahlhaufen errichten zu dürfen. Capani schließt auf die motivirte Tagesordnung, es sei jedem erlaubt so manches Rad zu machen als er wolle. Jomini und Lüscher wollen es an die Kommission über Wasserwerke weisen. Capani beharrt auf seiner Meinung, weil das Zwangrecht abgeschafft sey, könne man keinem Müller verwehren so Mahlhaufen zu machen, wenn er wolle. Huber glaubt, weil es Wasserwerke seyen, und man ihre Verträge mit andern höher oder tiefer liegenden Mühlern, wegen dem Wasser, nicht kenne, müsse es an die Kommission gewiesen werden, die ein allgemeines Gesetz vorschlagen soll. Graf und Schlup unterstützen, und begehren, daß die Kommission bald rapportiere. Dieser letztere Antrag wird angenommen.

Joh. Berguin von Freiburg, Bierbrauer, ruft die Aufmerksamkeit des Raths auf diesen Gegenstand; ob und was für Einschränkungen es unterworfen seyn, und ob eine Auflage darauf gelegt werden solle. Cartier begeht, daß es an eine Commission gewiesen werde, um zu untersuchen, ob dieses Recht zu den natürlichen Freiheiten gehöre oder nicht, und ob eine Auflage darauf dienlich sey. Nuce unterstützt; obgleich er gern Bier erinke, so wünschte er doch, daß keines in der Schweiz wäre. Wir haben nicht nöthig das Brod, das wir schon zum Theil herein kaufen müssen, in Bier zu verwandeln, und kaufen wir das Bier herein, so geht das Geld heraus. Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, zu welcher der Präsident die B. Wyder, Hemmeler und Rossi ernannt.

Die Vorgesetzten der Schusterzunft von Basel, machen Vorstellungen gegen die allgemeine Gewerbsfreiheit, besonders der Fremden. Man begeht die Tagesordnung. Huber glaubt, es sey doch nicht ganz zu verwirren, in Rücksicht der Einfühe der verfestigten Waare, da auch die schweizerischen, selbst in Frankreich, eine schwere Abgabe zahlen müssen; man sollte Gegenrecht halten; und deshalb begeht er eine Commission. Secretan beruft sich auf den Beschluss, welcher den Fremden die gleiche Gewerbsfreiheit wie den Bürgern zugestellt; und von der Einfüh-

verfertigter Waaren könne hier nicht die Rede seyn. Die Tagesordnung wird erkannt.

Die Gemeinde Grange, bei Montherond, Et. Leman, ungewiß zu welchem District sie gehört, begeht dem von Lausanne zugetheilt zu werden. Auf Wyders Antrag wird der Gegenstand an die Commission gewiesen, welche sich mit der Eintheilung dieses Cantons beschäftigte.

Die Gemeinde Ascona, Canton Lugano, möchte statt Locarno Hauptort des Districts seyn. Auf Marcacci's Antrag wird diese Bittschrift an die Commission gewiesen, welcher die Eintheilung dieses Cantons aufgetragen ist.

Ruhn, als Ordnungsmotion, macht die Versammlung auf die Dringlichkeit aufmerksam, die italiänischen Cantone in Districte einzutheilen, um die Gerichte besetzen zu können; und dringt auf die möglichste Beschleunigung der Arbeiten der Commissionen. Auf Marcacci's Anzeige, sie seyen schon provisorisch eingetheilt, und die Stellen besetzt, und die Commissionen werden sich beschließen, zieht Ruhn seine Motion zurück.

Das Kirchspiel von Mezieres und einige andre umliegende Gemeinden im C. Leman, wünschen daß der Sitz ihres Districtsgerichts abwechselnd in Oron und Mezieres sey, oder in Serion, dem Mittelpunkt des Districts, festgesetzt werde. Auf Wyders Antrag an die Commission über die endliche Eintheilung Helvetiens gewiesen.

Die Gemeinde Norbas, C. Zürich, möchte dem District Bassersdorf zugetheilt werden. An die gleiche Commission gewiesen; so wie die Bittschrift der Gemeinde Niederurdorf, welche dem Canton Zürich zugetheilt zu werden wünscht.

A. M. Ann, von Wiedlisbach, deren Mann bei Solothurn fiel, bittet von dem Wittwenjahr befreit zu werden, um sich mit Konrad Bucher, aus dem gleichen Orte, zu verehlichen. Cartier trägt an diese Bittschrift an die über ähnliche Fälle gesetzte Commission zu weisen: angenommen.

Zwei ähnliche Petitionen, von Anna Kähr von Rüderweil, und Katharina Lehmann von Langnau, welche ihrer Gütergewerbe wegen die gleiche Erlaubnis begehrten, werden auf Cartier's Antrag ebenfalls an diese Commission gewiesen. Letztere hatte ein chirurgisches Zeugniß ihrer Nichtschwangerschaft beigelegt.

Über 2 Bittschriften der B. Peter Bauer von Umseldingen, und Rudolf Meyer von Billingen, Abgeschiedne, welche die Personen, mit welchen sie im Ehebruch Kinder erzeugten, heirathen zu dürfen bitten, um ihnen die geraubte Ehre wieder zu geben, und ihre Vaterpflicht zu erfüllen, wird auf Cartier's und Ruhns Antrag zur Tagesordnung geschritten.

J. J. Neinacher von Basel, unehlicher Sohn der Elisabeth Schneider von Lauffelsingen, 30 Jahr alt, bittet um Legitimation und helvetisches Bürgerrecht. Er unterstützt seine Petition mit vielen günstigen Zeugnissen. Sein Vater ist unbekannt. Ruhn glaubt, da er unter unsren Gesetzen sehe, könne man ihm die Legitimation nicht erlassen; und um das Bürgerrecht zu erhalten, müsse er sich dort melden, wo man darüber entscheiden könne. Huber will ihm entsprechen, weil er über 20 Jahr in Helvetien gelebt, und den Bürgereid geleistet hat. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

J. J. Müller unehlicher Sohn des Jakob Martin Müllers von Basel, und der Margaretha Roth von Schaffhausen, bittet ebenfalls um Legitimation, welche ihm auf Hubers Unterstützung bewilligt wird.

Verena Braun von Steffisburg, bittet um Legitimation ihres von Joh. Hürner von Thun im Eheversprechen empfangnen Sohns, um ihn zu verstellen. Bewilligt.

Die sogenannten Hintersassen von Freiburg klagen über den schimpflichen Unterschied, der zwischen ihnen und den Altbürgern walte. Über Auflagen, die die Gemeinde ohne ihr Zuthun auf sie lege. Sie beghren, daß kein Unterschied weder in Worten noch in Werken unter ihnen statt habe, sobald sie Aktiobürger seyen, welches ihnen die Konstitution zuschreibe, und besonders auch bei allen Gemeinderversammlungen zugezogen zu werden. Die Schrift ist mit 32 Unterschriften versehen, und in harten Ausdrücken wider Freiburg abgefaßt. Carmintran sagt: die alte Regierung hielt diese Leute, und besoldete sie, um die Bürger zu unterdrücken. Heute geben sie sich nun für die auffzeichnenden Patrioten aus. Ihre Erzählung ist ein arglistiges Gewebe von Lügen. Über eine ähnliche Petition des B. Adringueti habt Ihr eine Commission ernannt, ich begehre, daß ihr auch diese zugewiesen werde, und daß sie nächstens rapportire, um Euch darüber aufzuklären.

Capani: Ich weiß nicht ob die angegebenen Thatsachen über die Auflage wahr sind oder nicht; dies mag die Commission untersuchen. Aber ihre Bemerkungen über das Bürgerrecht sind gut, und ich begehre, daß diese Bittschrift dem Senat zugeschickt werde. Und dann lade ich Carmintran ein, sich zu mässigen; die Einsassen, welche ich kenne, sind die besten Patrioten. Carmintran will hierüber antworten, der Präsident weiset ihn aber zur Ordnung.

(Die Fortsetzung im 193. Stuk)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert drei und neunzigstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 13. Oktober.

(Fortsetzung.)

Nuce unterstützt Carmintran. Es gebe zwar Bemerkungen in dieser Bittschrift, die ganz gut seyen, aber auch Ansprüche, die ihm gar nicht gefallen. Sie können dem Senat nicht geschickt werden, ehe ihre Forderungen und ihre Rechte unterschieden seyen. Carmintran: Unter den vielen Freethümern hat es einige flüge Bemerkungen, die uns aber nicht entgängen, als wir die Bürgerrechte beriethen; und ihre Petitionen dem Senat schicken, wäre ihm hinderlich und würde ihn ärgern. Ich bestehe auf meiner Meinung. Die Freiburger sind hier arg mishandelt und wenn diese Satelliten noch besoldet würden, wüßte ich nicht was ich denken müßte.

Huber sagt, man müsse auf den Schluss der Bittschrift sehen, und könne jetzt weder den Patriotismus noch die Aufführung der Bittenden untersuchen. Sie sagen, sie seyen in ihren Rechten gekränkt und neben ihren übertriebenen Begehren, seyen solche, die auf die Konstitution gegründet seyen. Da nun der Beschluss über die Bürgerrechte gerade vor dem Senat schwabe, und die Bittschrift an das gesetzgebende Corps gerichtet sey, stimme er Cartier bei. Wolle man aber die Sache an die Commission weisen, so sey er es zufrieden. Die Bittschrift wird an den Senat gewiesen.

Carmintran begeht die Erlaubnis, auf seine Kosten eine Abschrift von dieser Petition nehmen zu lassen, damit die Gemeinde Freiburg diese Verlaumder gerichtlich verfolgen könne. Bewilligt.

J. N. Schwytz, gebürtig von Trier, dessen Bittschrift das Direktorial durch eine Botschaft überschickt hatte, begeht das helvetische Bürgerrecht und gründet sich auf seine im Regiment Wattewille von 1759 bis 1788 in Frankreich und bis 1792 in der Schweiz geleisteten Dienste, und das Versprechen der ehemaligen Bernerregierung, welche das Bürgerecht allen verhieß, die mit dem Regiment zurückkehrten. Jetzt ist er Quartiermeister und wohnt in Nidau.

Nuce unterstützt die Bittschrift.

Noch folgt und sagt, diese Regimenter wurden als Theile des helvetischen Volks angesehen; und von dem Grundsatz ausgehend, daß einer, der 20 Jahre in der Schweiz gewohnt hat, Bürger wird, muß es auch diesem gestattet werden. Uebrigens hatte die alte Regierung das Recht das Landrecht zu ertheilen, und hier hat sie es ausgeübt. Er glaubt, er sollte für die Zukunft abgeschafften Strafen, liegen noch auf de jure als Bürger angesehen werden.

Carrard glaubt, wenn auch Kochs erster Grundsatz unrichtig wäre, so gebe die Konstitution jedem das Bürgerrecht, der das ewige Hintersahrecht in der Schweiz hatte; und diez wenigstens habe die Berner Regierung förmlich versprochen. Indessen sei der Fall wichtig, und er schlägt eine Commission vor, die untersuchen soll, ob die angegebenen Thatsachen richtig seyen, und ob die außer der Schweiz in Schweizertruppen geleisteten Dienste dem Aufenthalt in der Schweiz gleich kommen. Couston unterstützt Carrard. Er glaubt, dieser Petitionair erhalte das Bürgerrecht durch das Versprechen der Bernerregierung, und nicht wegen seinen Dienstjahren, denn noch habe kein Gesetz bestimmt, ob dieser Artikel schon auf die vor der Annahme der Konstitution verflossne Zeit angewendet werden könne, welches er nicht glaubt, weil kein Gesetz rückwirkende Kraft haben soll.

(Der Beschlüß im 194. Stück.)

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Luzern den 15. October 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Unter den, die ehemalige Eidgenossenschaft aussmachenden Regierungen bestanden Gesetze, welche, indem sie eine Religion mit Ausschluß der andern als Staatsgrundsatz annahmen, und dieser falschen Maxime die heiligsten Grundsätze der Vernunft und der Gerechtigkeit, die unumstößlichsten Lehren der Menschlichkeit und der Moral aufopferten, schwere Strafen gegen denselben verhängten, der es wagen durfte, die Kennzeichen seiner Religion zu verändern, und denselben sogar durch Heraubung seiner politischen, bürgerlichen und Gemeindsrechten von dem Staat trennen.

Indem der 6te Artikel der Konstitution den Grundsatz der Gewissensfreiheit durch die Vorschrift heiligt, daß keine Religion sich Vorrechte über die andere anmaßen, daß kein Mensch wegen seinen Meinungen vor dem Gesetz verantwortlich gemacht werden könne; so ist dadurch auch erklärt, daß er wegen derselben in seinen politischen und bürgerlichen Rechten nicht gekränkt werden solle.

Es entsteht aber daraus eine Frage, deren Entscheid euch vorbehalten bleibt.

Diese durch die alten Gesetze ausgesprochenen, denen, gegen welche sie verhängt wurden; mehrere